

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Hannover, den 30.11.2007

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung jagdrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/4137

Berichtersteller: Abg. Rolf Meyer (SPD)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Karl-Heinrich Langspecht
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/4137

Empfehlungen des Ausschusses für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

**Gesetz
zur Änderung jagdrechtlicher Vorschriften**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes

Das Niedersächsische Jagdgesetz vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. November 2005 (Nds. GVBl. S. 334), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende der Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Es wird die folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Nilgans (*Alopochen aegyptiacus*).“
2. § 18 Abs. 3 und 4 wird gestrichen.
3. § 24 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
4. In § 25 Abs. 8 wird die Verweisung „Absatz 5 Satz 2“ durch die Verweisung „Absatz 6 Satz 2“ ersetzt.
5. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26
Änderung von Schonzeiten

(1) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung

1. nach den in § 1 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes bestimmten Zielen und Grundsätzen der Hege und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landeskultur und des Naturschutzes, des Tierschutzes sowie der Belange der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft die Jagdzeiten für Wild, auch abweichend vom Bundesrecht, und

**Gesetz
zur Änderung jagdrechtlicher Vorschriften**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes

Das Niedersächsische Jagdgesetz vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. November 2005 (Nds. GVBl. S. 334), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. *unverändert*
5. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26
Bestimmung von Jagd- und Schonzeiten

(1) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung

1. nach den in § 1 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes bestimmten Zielen und Grundsätzen der Hege und unter Berücksichtigung der Erfordernisse _____ des Naturschutzes **und** des Tierschutzes _____ die Jagdzeiten für Wild, auch abweichend vom Bundesrecht, und

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/4137

Empfehlungen des Ausschusses für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

2. die wildartspezifischen Setz-, Brut- und Aufzuchtzeiten (§ 22 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes)

2. *unverändert*

zu bestimmen.

zu bestimmen.

(2) Die Jagdbehörde wird ermächtigt, zum Erlegen von krankem oder kümmerndem Wild, zur Wildseuchenbekämpfung, aus Gründen der Wildhege, der Landeskultur oder des Naturschutzes oder zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden Schonzeiten durch Verordnung aufzuheben.

(2) Die Jagdbehörde wird ermächtigt, zum Erlegen von krankem oder kümmerndem Wild, zur Wildseuchenbekämpfung, aus Gründen der Wildhege, _____ des **Artenschutzes** oder zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden Schonzeiten durch Verordnung aufzuheben.

(3) Die Jagdbehörde kann durch Verfügung gegenüber den Jagdausübungsberechtigten für einzelne Jagdbezirke Bestimmungen nach Absatz 2 treffen.

(3) *unverändert*

(4) Die Jagdbehörde kann im Einzelfall gestatten,

(4) Die Jagdbehörde kann im Einzelfall gestatten,

1. zu wissenschaftlichen Zwecken Wild in der Schonzeit zu erlegen,
2. Wild in der Schonzeit unversehrt zu fangen,
3. zu wissenschaftlichen Zwecken, für Zwecke der Aufzucht oder aus Gründen des Naturschutzes Gelege des Federwildes auszunehmen oder zu zerstören,
4. zu wissenschaftlichen Zwecken oder aus Gründen des Jagd- oder des Naturschutzes Federwild mit Fallen, Netzen, Reusen oder ähnlichen Einrichtungen zu fangen.“

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. zu wissenschaftlichen Zwecken, für Zwecke der Aufzucht oder aus Gründen des **Artenschutzes** Gelege des Federwildes auszunehmen oder zu zerstören,
4. zu wissenschaftlichen Zwecken oder aus Gründen des Jagd- oder des **Artenschutzes** Federwild mit Fallen, Netzen, Reusen oder ähnlichen Einrichtungen zu fangen.“

6. In § 27 Abs. 4 Satz 2 wird die Verweisung „§ 25 Abs. 5“ durch die Verweisung „§ 25 Abs. 6“ ersetzt.

6. *unverändert*

7. Nach § 33 wird der folgende § 33 a eingefügt:

7. Nach § 33 wird der folgende § 33 a eingefügt:

„§ 33 a
Futtermittel

„§ 33 a
Futtermittel

¹Das Füttern und Kirren des Wildes mit proteinhaltigen Erzeugnissen, mit Fetten aus Gewebe warmblütiger Landtiere und mit Fischen oder Fischteilen sowie mit Mischfuttermitteln, die diese Einzelfuttermittel enthalten, ist verboten. ²Für das Kirren von Füchsen, Waschbären, Marderhunden und Minken dürfen Aufbrüche und Teile von Wild verwendet werden.“

¹Das Füttern und Kirren des Wildes mit

1. proteinhaltigen Erzeugnissen **oder** Fetten aus Gewebe warmblütiger Landtiere,
2. _____ Fischen, _____ Fischteilen **oder proteinhaltigen Erzeugnissen von Fischen oder**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/4137

Empfehlungen des Ausschusses für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

- | | |
|---|--|
| 8. § 36 Abs. 4 wird gestrichen. | 3. Mischfuttermitteln, die diese Einzelfuttermittel enthalten, |
| 9. In § 41 Abs. 1 wird nach der Nummer 25 die folgende Nummer 25 a eingefügt: | ist verboten. ² Für das Kirren von Füchsen, Waschbären, Marderhunden und Minken dürfen Aufbrüche und Teile von Wild, bei dem kein Verdacht auf Vorliegen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit besteht , verwendet werden.“ |
| „25 a. entgegen § 33 a Wild füttert oder kirrt;“. | 8. <i>unverändert</i> |
| 10. Nach § 41 wird der folgende § 41 a eingefügt: | 9. <i>unverändert</i> |

„§ 41 a
Beachtung von Europarecht

Behördliche Maßnahmen nach diesem Gesetz oder einer Verordnung aufgrund dieses Gesetzes sind unter Beachtung der Maßgaben des Artikels 7 Abs. 4 und der Artikel 8 und 9 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Artikel 12 bis 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung zu treffen.“

Artikel 2
Aufhebung der Verordnung
über das Verbot des Fütterns und Kirrens
von Wild mit Futtermitteln tierischer Herkunft

Artikel 2
unverändert

Die Verordnung über das Verbot des Fütterns und Kirrens von Wild mit Futtermitteln tierischer Herkunft vom 5. Februar 2001 (Nds. GVBl. S. 32), geändert durch Verordnung vom 14. März 2002 (Nds. GVBl. S. 109), wird aufgehoben.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/4137

Empfehlungen des Ausschusses für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Artikel 3
Inkrafttreten

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... (*Datum einsetzen*) in Kraft.

Dieses Gesetz tritt am **1. Januar 2008** in Kraft.